

ohne daß Rückfall i. S. des § 162 Abs. 1 Ziff. 4 StGB vorlag. Die Gerichte haben nicht in allen Fällen beachtet, daß für die Festsetzung von Art und Höhe der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit neben der Tatsache der Rückfälligkeit vor allem auch der Zeitraum zwischen der Vorstrafe und der erneuten Straftat sowie die Art der begangenen Delikte und der ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bedeutung sein können. Allein die Tatsache der Vorstrafe rechtfertigt nicht in allen Fällen die Anwendung der Freiheitsstrafe.

5. Die Gerichte haben die Hinweise zur *Abgrenzung der Strafen mit und ohne Freiheitsentzug* in der Mehrzahl der Fälle beachtet. Die gegebene Orientierung zur Schadenshöhe hat sich als Erfahrungswert im wesentlichen durchgesetzt. Die Gerichte haben grundsätzlich richtig erkannt, daß diese Hinweise keine absolute Grenze darstellen, sondern einer sinnvollen, elastischen Handhabung bedürfen.

Die Gerichte haben in den erforderlichen Fällen auch bei höheren Schäden Strafen ohne Freiheitsentzug ausgesprochen. Das Oberste Gericht hat hierzu in seiner anleitenden Rechtsprechung herausgearbeitet, daß die Anwendung einer Verurteilung auf Bewährung bei Angriffen auf das sozialistische Eigentum mit Schäden über 3 000 M notwendig sein kann, wenn andere Strafzumessungskriterien als das der Schadenshöhe diese Straftat erfordern (OG, Urteil vom 7. März 1974 — 2 Zst 6/74 — NJ 1974 S. 371).

Der Anleitung bedurfte es auch zur Stabilisierung der Strafzumessung in den Verfahren, in denen geringere Schäden vorlagen, die Täter aber vielfach oder raffiniert oder rücksichtslos handelten. Solche Umstände können bei zusammenhängender Betrachtung aller Strafzumessungstatsachen die Anwendung der Freiheitsstrafe erfordern. Es gab aber auch Erscheinungen, daß die Gerichte einzelne derartige Tatstände isolierten, zum alleinigen oder überwiegenden Argument bei der Feststellung der schwerwiegenden Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin machten und fehlerhaft eine Freiheitsstrafe (§ 39 Abs. 2 StGB) aussprachen.

Die Beantwortung der Frage, ob ein Täter mit der Straftat eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin i. S. des § 39 Abs. 2 StGB zum Ausdruck gebracht hat, setzt die zusammenhängende Betrachtung und Wertung aller objektiven und subjektiven Tatstände voraus. Eine isolierte Wertung einzelner für die Bestimmung der Tatschwere bedeutsamer Umstände (z. B. vielfaches Handeln) führt zu deren Überschätzung und damit zu schematischen Schlußfolgerungen in bezug auf die anzuwendende Straftat (vgl. z. B. OG, Urteil vom 26. September 1973 - 2 Zst 25/73 - [NJ 1974 S. 23J; OG, Urteil vom 7. November 1973 — 2 Zst, 31/73 — [NJ 1974 S. 83]).

6. Die *Verurteilung auf Bewährung* wird von den Gerichten zunehmend besser entsprechend den mit der

8. Plenartagung des Obersten Gerichts gegebenen Hinweisen inhaltlich ausgestaltet. Von den nach § 33 Abs. 3 StGB/2/ möglichen Maßnahmen zur Verstärkung der Wirksamkeit wird in der Regel nur Abstand genommen, wenn es sich um Bürger handelt, bei denen die Straftat im krassen Gegensatz zu ihrem sonstigen überwiegend positiven gesellschaftlichen Verhalten steht. Dabei sind vor allem konkrete Anstrengungen der Täter zur Wiedergutmachung und vorbildliches Verhalten am Arbeitsplatz wichtige Kriterien.

*lit* Hier ist vom Tatbestand des § 33 Abs. 3 StGB i. d. F. vom 12. Januar 1968 die Rede. Zur Neufassung des § 33 vgl. H. Duff/H. Weber, „Höhere Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung und der Strafaussetzung auf Bewährung“, NJ 1975 S. 34 ff. - D. Red.

Die Gerichte haben beachtet, daß die *Verpflichtung zur Wiedergutmachung* nach § 33 Abs. 3 StGB eine Maßnahme ist, die auch neben der Verurteilung zum Schadenersatz angewendet werden kann. Es wird grundsätzlich auf die schnellstmögliche Wiedergutmachung orientiert und dabei richtig davon ausgegangen, daß der Verurteilte sich im Interesse der Wiedergutmachung des dem sozialistischen Eigentum zugefügten Schadens auch spürbar in seinem Lebensstandard einzuschränken hat. Die wirtschaftlichen und sonstigen Voraussetzungen der Wiedergutmachung (z. B. durch zusätzliche Arbeitsleistungen) sind gewissenhaft zu prüfen, in der Hauptverhandlung zu erörtern und im Urteil darzustellen.

Die *Bewährung am Arbeitsplatz* wird jetzt vor allem unter dem Aspekt der Schaffung echter Bewährungssituationen besser genutzt. Maßgebend für ihren Ausspruch ist in vielen Fällen die Sicherung der im Urteil festgelegten Wiedergutmachungsverpflichtungen, und zwar nicht nur bei Tätern, die eine ungefestigte Einstellung zur Erfüllung der Arbeitspflichten aufweisen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch das *Tätigkeitsverbot* (§ 53 StGB) geeignet sein, für den Verurteilten eine Bewährungssituation in einem anderen Arbeitsbereich zu schaffen.

7. *Geldstrafen* werden bei Angriffen auf sozialistisches Eigentum zunehmend häufiger ausgesprochen, weil das bestimmende Motiv der Tatbegehung in der Regel im Bereicherungsstreben besteht. Schwierigkeiten bestehen nach wie vor bei der richtigen Differenzierung der Höhe der Geldstrafen. Die diesbezüglichen Hinweise der

8. Plenartagung des Obersten Gerichts werden noch nicht von allen Gerichten beachtet. Oftmals bestimmen die wirtschaftlichen Verhältnisse und nicht die Tatschwere vorrangig die Höhe der Geldstrafen. Bei besonders guten Einkommensverhältnissen werden teils unverhältnismäßig hohe Geldstrafen festgelegt. Beim Ausspruch von Geldstrafen als Haupt- und Zusatzstrafen ist zu beachten, daß

- die Tatschwere als ausschlaggebende Voraussetzung für Strafart und -höhe zu betrachten ist;
- diese Strafart insbesondere bei solchen Eigentumsdelikten in Betracht kommt, denen das Motiv der persönlichen Bereicherung auf Kosten der sozialistischen Gesellschaft zugrunde liegt;
- die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der finanziellen Lage innerhalb der Familie sowie der Verpflichtung zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens berücksichtigt werden müssen;
- bei der Zusatzgeldstrafe die Verhältnismäßigkeit zur Hauptstrafe zu wahren ist.

Die überwiegende Zahl der *Geldstrafen als Hauptstrafen* wird durch Strafbefehle festgesetzt. Es hat sich in dieser Verfahrensart auch bei der Bekämpfung von Angriffen auf das sozialistische Eigentum seit dem Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens vom 9. Juli 1971 (NJ-Beilage 6/71 zu Heft 15) die gerichtliche Praxis zunehmend stabilisiert. Dies ist auch das Ergebnis rationeller Ermittlungsverfahren, in denen die wesentlichen Fragen zur Tat und zur Täterpersönlichkeit herausgearbeitet worden sind.

Es ist dennoch darauf hinzuweisen, daß noch Strafbefehle erlassen werden, wenn die Sache zur Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht geeignet gewesen wäre.

Die 8. Plenartagung des Obersten Gerichts hatte darauf orientiert, die *Geldstrafe als zusätzliche Maßnahme zur Verstärkung der Wirkung einer Bewährungsverurteilung* häufiger anzuwenden. Seitdem wird diese Forde-